

## **UNCAC Coalition**

Verein zur Umsetzung der UN-Konvention gegen Korruption

### **Satzung des Vereins**

#### **§1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „UNCAC Coalition – Verein zur Umsetzung der UN-Konvention gegen Korruption“.
2. In Englischer Sprache lautet der Name „UNCAC Coalition – Association for the Implementation of the UN Convention against Corruption“.
3. In der Alltagskommunikation kann die Bezeichnung „UNCAC Coalition“ verwendet werden.
4. Er hat seinen Sitz in Wien und ist in Österreich sowie weltweit tätig.
5. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
6. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **§2: Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf den Gebieten der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, der Entwicklungshilfe, des Konsumentenschutzes, der Volksbildung, von Wissenschaft und Forschung, sowie der Bürger- und Grundrechte, etwa auf Meinungsfreiheit und Informationsfreiheit, auf ein faires Verfahren und auf eine wirksame Beschwerde.
2. Der Verein verfolgt diese Zwecke objektiv, unabhängig, sowie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff BAO. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

#### **§3: Mittel zum Erreichen des Vereinszwecks**

1. Der Verein wird folgende Aktivitäten (ideelle Mittel) umsetzen, um seine Zwecke zu erfüllen und seine Ziele zu erreichen, und zur weltweiten Förderung der Zusammenarbeit zivilgesellschaftlicher Organisationen beizutragen, um durch breite zivilgesellschaftliche Handlungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene die Ratifikation, Umsetzung, Durchsetzung und Kontrolle der UN-Konvention gegen Korruption (UNCAC) zu erreichen:
  - 1.1. Durchführung und Unterstützung von Forschung zur Umsetzung der UN-Konvention gegen Korruption sowie zu anderen Themenstellungen des Vereinszwecks;
  - 1.2. Organisation von und Teilnahme an Sitzungen, Workshops, Schulungen, Konferenzen und Diskussionsveranstaltungen mit Bezug zur UN-Konvention gegen Korruption sowie zu anderen Themenstellungen des Vereinszwecks;
  - 1.3. Die Hebung der Bewusstseinsbildung sowie der allgemeinen Bildungsstandards zu Themenstellungen des Vereinszwecks im In- und Ausland durch Teilnahme, Organisation und Abhaltung von Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen

- wie Kurse, Seminare, Unterricht, Schulungen, Filmvorführungen, Workshops, sowie Vorträgen und Diskussionen, Kongressen, Symposien und Konferenzen;
- 1.4. Betrieb von Webseiten, einschließlich <http://uncaccoalition.org>;
  - 1.5. Produktion und Herausgabe von Forschungs-, Bildungs- und Schulungsmaterialien, Artikeln, Büchern, Broschüren, Berichten, Stellungnahmen und sonstigen Druckwerken unter Nutzung sämtlicher Medien, sowie von Audio- und Videobeiträgen, zu Themenstellungen des Vereinszwecks;
  - 1.6. Veröffentlichung und Verbreitung von Analysen, Briefen, Blog-Beiträgen und Presseaussendungen;
  - 1.7. Sammlung, Aufbereitung und Bereitstellung von Information zu Korruption, Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, Grund- und Menschenrechten, zu Entwicklungen rund um die UNCAC und deren Umsetzung, sowie zu weiteren Themenstellungen des Vereinszwecks für Mitglieder des Vereins sowie für die Allgemeinheit;
  - 1.8. die Einrichtung und der Betrieb von Wissenssammlungen und wissensvermittelnden Plattformen, von (wissenschaftlichen) Archiven, Bibliotheken und sonstigen Sammlungen zweckdienlicher Gegenstände;
  - 1.9. das Betreiben von Profilen bzw. Seiten in sozialen Medien;
  - 1.10. das Bereitstellen von Foren (darunter Email-Newsletter, Email-Verteiler, Arbeitsgruppen, Telefonkonferenzen) und Plattformen, die den Austausch von Informationen, Diskussionen und Kooperationen zu Themenstellungen des Vereinszwecks unterstützen;
  - 1.11. Kommunikation und Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern internationaler und multilateraler Organisationen, staatlicher Delegationen, Vereinen und Organisationen, Interessensvertretungen, der Privatwirtschaft sowie sonstigen Akteuren;
  - 1.12. Zusammenkünfte und Versammlungen;
  - 1.13. die Organisation und Koordination von bzw. das Mitwirken an zivilgesellschaftlichen Kampagnen, Initiativen, Recherchen und Öffentlichkeitsarbeit;
  - 1.14. das Sammeln, Zusammenfassen und Veröffentlichens von Daten, Informationen, Beispielen und Erfahrungswerten zur Umsetzung der UNCAC auf nationaler, regionaler und globaler Ebenen sowie zu weiteren Themen des Vereinszwecks;
  - 1.15. die Unterstützung von Mitgliedern und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren dabei, sich in Prozesse und Foren rund um die UNCAC einzubringen, sowie zur Überprüfung der Umsetzung auf nationaler Ebene beizutragen, etwa durch Anleitungen, Fragebögen, Trainings und Workshops, Hilfestellungen beim Verfassen von Beiträgen, Berichten und Stellungnahmen, Korrekturlesen, Peer-Review, Übersetzungen, Druck und Publikation von Berichten;
  - 1.16. Werbung jeglicher Art und Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Themenstellungen des Vereinszwecks im In- und Ausland, die Herausgabe von Informationen und Beratung aller Art zur Information der

- Öffentlichkeit, auch in Kooperation mit anderen Institutionen, Organisationen und Medien, sowie die Nutzung von Medien aller Art zur Information der Öffentlichkeit;
- 1.17. Organisation und Abhaltung von Benefiz- und Wohltätigkeitsveranstaltungen, etwa Fundraising-Dinner, sonstigen gesellschaftlichen Veranstaltungen und Vereinsfesten;
  - 1.18. Durchführung von Projekten zu Themen des Vereinszwecks und von einschlägigen wissenschaftlichen Projekten, Forschungsaufgaben und Wissenschaft zu Themenstellungen des Vereinszwecks, dazu Erstellung von Konzepten, Vorschlägen, und Anträgen, Kooperation mit Universitäten und sonstigen einschlägig tätigen dritten Personen bzw. Organisationen;
  - 1.19. sonstige Beratung und Consulting zu Themenstellungen des Vereinszwecks im In- und Ausland;
  - 1.20. die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verrichtung von Tätigkeiten im Sinne des Vereinszwecks;
  - 1.21. die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Stiftungen, Nicht-Regierungsorganisationen, Dachorganisationen und Koalitionen, internationalen Organisationen, supranationalen Organisationen, Behörden, Ländern, Städten, Interessensvertretungen, Universitäten, juristischen und natürlichen Personen sowie sonstigen zweckdienlichen Personenverbänden, Institutionen und Einrichtungen des öffentlichen- und privaten Sektors;
  - 1.22. Aufbau und Ausbau von Zusammenarbeit in nationalen, regionalen und internationalen zweckdienlichen Netzwerken, zweckdienlicher Beitritt bzw. Mitgliedschaften in nationalen, regionalen und internationalen Organisationen, Vereinen, Verbänden, sonstigen Institutionen, sowie Beteiligung an zweckdienlichen Bürgerinitiativen, Koalitionen und Netzwerken;
  - 1.23. Errichtung und Betrieb von Vereinslokalen und Büros im In- und Ausland;
  - 1.24. Vermietung bzw. Überlassung und Verpachtung von beweglichen und unbeweglichen, materiellen und immateriellen Gütern des Vereins wie beispielsweise Grundstücke, Gebäude und Rechte;
  - 1.25. Der Verein darf sich zur Zweckerfüllung dritter Personen natürlicher und juristischer Art, sogenannter Erfüllungsgehilfen, bedienen. Er kann beispielsweise Aufträge zur Durchführung der vorgesehenen Tätigkeiten und Projekte an Dienstnehmer, Auftragnehmer, Partnerorganisationen, Mitgliedsorganisationen, Unternehmen, Berater und dritte Personen bzw. sonstige Erfüllungsgehilfen vergeben. Kooperationen und Projektpartnerschaften mit Erfüllungsgehilfen sind so zu vereinbaren, dass der Verein die Erreichung des Kooperationsziels direkt beeinflussen kann. Der Verein kann selbst als Erfüllungsgehilfe im Rahmen seiner Zwecke tätig sein.
2. Nicht-monetäre Mittel kommen von Mitgliedern, Freiwilligen und Förderern des Vereins, die seine Ziele durch ehrenamtliches Engagement und ihre Zeit unterstützen sowie von Experten und Partnerorganisationen, die zur Vereinsarbeit und der Umsetzung seiner Ziele beitragen.

3. Die erforderlichen materiellen und finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:
  - 3.1. Beiträge von Mitgliedern und von Unterstützern (Mitgliedsbeiträge, Sachleistungen, Beiträge unterstützender Mitglieder bzw. Förderbeiträge);
  - 3.2. Spenden, Schenkungen aller Art, Einnahmen aus Sammlungen und Auktionen, Kunstspenden, Vermächtnisse, Legate, Erbschaften;
  - 3.3. öffentliche Förderungen (aus dem In- und Ausland), Zuschüsse und Subventionen, Projektgelder und -Förderungen von multinationalen Organisationen (der EU, den Vereinten Nationen und der OECD), von staatlichen Stellen, von Stiftungen, Unternehmen und sonstigen juristischen Personen des Privatrechts, sowie Sachleistungen;
  - 3.4. Einnahmen aus Beratungs- und Projekt-Gebühren sowie aus Ausschreibungen;
  - 3.5. Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins (Unterricht, Kurse, Schulungen, Workshops, Vorträge, Diskussionsveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen) sowie Eintrittsgelder, Kurs- und Seminargebühren, Unkostenbeiträge, Kostenersatz (etwa für Teilnahmen an Veranstaltungen, Workshops und Konferenzen), Honorare für Artikel, Vorträge und Publikationen, Rückerstattung von durch den Verein vorgeleisteten Ausgaben (z.B. Reisekosten);
  - 3.6. Einnahmen aus den Tätigkeiten des Vereins, soweit gesetzlich zulässig und mit den Statuten (insbesondere der verankerten ausschließlichen und unmittelbaren Förderung der Gemeinnützigkeit) vereinbar, Einnahmen aus Projekten und Aktivitäten des Vereins sowie seinen wissenschaftlichen und Forschungsprojekten (gem. §3 Abs 1.18), Kostenersatz und Unkostenbeiträge;
  - 3.7. Erträge aus Vermögensverwaltung (Bank-Zinsen, Einnahmen aus Vermietung bzw. Verpachtung bzw. Überlassung von Vereinslokalen und Büros);
  - 3.8. Einnahmen aus der Veräußerung von Vereinsvermögen und Rechten sowie ererbter Gegenstände;
  - 3.9. Einnahmen aus vereinseigenen Wissenssammlungen, Archiven, Bibliotheken und sonstigen Sammlungen (gem. §3 Abs. 1.8), wie beispielsweise Eintrittsgebühren, Benützungsggebühren, Entgelt für den Verleih von Gegenständen;
  - 3.10. Einnahmen aus Verlag und Herausgabe von Publikationen und Inhalten (gem. §3 Abs. 1.5), durch deren Verwertung und Verkauf;
  - 3.11. Einnahmen aus Benefiz- und Wohltätigkeitsveranstaltungen, Fundraising-Dinner, Vereinsfesten und sonstigen Veranstaltungen (gem. §3 Abs. 1.17);
  - 3.12. Einnahmen aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe (gem. §3 Abs. 1.25);
  - 3.13. Erträge aus Sponsoring;
  - 3.14. Erträge aus Verkauf von Merchandise;
  - 3.15. Sonstige Einnahmen aus Projekten und den in §3 genannten Tätigkeiten.
4. Alle finanziellen Mittel werden zur Erreichung der in §2 beschriebenen Zwecke verwendet.

#### **§ 4. Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die in die Aktivitäten des Vereins involviert sind und die in §§ 5, 7 und 9 beschriebenen Rechte und Pflichten innehaben.
3. Außerordentliche Mitglieder sind jene, die den Verein und seine Arbeit unterstützen, möglicherweise auch durch die Zahlung einer Gebühr oder durch einen Beitrag. Sie sind mit dem Verein, seiner Arbeit und seinen Zwecken verbunden. Sie dürfen die Generalversammlung besuchen und an Diskussionen des Vereines teilnehmen. Jedoch haben sie nicht die in §§ 5, 7, und 9 für die ordentlichen Mitglieder festgelegten Rechte und Pflichten.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes (im Folgenden auch als „Coordination Committee“ bezeichnet) für ihre außerordentlichen Leistungen bei der Unterstützung des Vereins und seiner Ziele ernannt werden. Sie haben die in §§ 5, 7 und 9 festgelegten Rechte und Pflichten.

#### **§ 5. Mitgliedschaft: Ordentliche Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft steht Organisationen der Zivilgesellschaft und ihren Vertretern offen, sowie Einzelpersonen, die im Bereich der Korruptionsbekämpfung tätig sind und sich dem Leitspruch des Vereins anschließen. Der Begriff „Organisation der Zivilgesellschaft“ wird in der Geschäftsordnung des Vereins definiert und ist breit auszulegen, um beispielsweise Gewerkschaften, akademische Einrichtungen und Forschungseinrichtungen zu umfassen. Gewinnorientierte Unternehmen und deren Verbände sollen nicht aufgenommen werden.
2. Die Mitglieder des Vereins bestehen aus jenen, die ordnungsgemäß im Verein registriert sind. Mitglieder des Vereins werden in die folgenden drei Kategorien eingeteilt:
  - 2.1. Eine Internationale Mitgliedsorganisation, definiert als eine Organisation der Zivilgesellschaft, die in drei oder mehr Ländern tätig ist, oder mit verbundenen Gesellschaften in drei oder mehr Ländern zusammenarbeitet. Jede Internationale Mitgliedsorganisation, die vollberechtigt ist, kann einen Kandidaten für Wahlen zu den beiden internationalen Sitzen des Vorstands bestimmen und kann bei Wahlen und bei den Entscheidungsfindungsprozessen des Vereins abstimmen. Personen, die mit einer Internationalen Mitgliedsorganisation verbunden sind, können an den Diskussionen des Vereins teilnehmen.
  - 2.2. Eine Mitgliedsorganisation, definiert als eine Organisation der Zivilgesellschaft die keine Internationale Mitgliedsorganisation ist, wobei nationale Partnerorganisationen einer Internationalen Mitgliedsorganisation als eigenständige Mitglieder gesehen werden. Jede vollberechtigte Mitgliedsorganisation kann einen Kandidaten für Wahlen zu den regionalen Sitzen des Vorstands bestimmen und kann bei Wahlen und bei den Entscheidungsfindungsprozessen des Vereins abstimmen. Personen, die mit einer Mitgliedsorganisation verbunden sind, können an den Diskussionen des Vereins teilnehmen.

- 2.3. Ein Einzelmitglied ist eine natürliche Person ohne Zugehörigkeit zu einer Mitgliedsorganisation. Ein vollberechtigtes Einzelmitglied („in good standing“) kann bei der Wahl für den Einzelmitglieds-Sitz im Vorstand antreten, kann bei Wahlen für den Einzelmitglieds-Sitz abstimmen und kann an den Diskussionen des Vereins teilnehmen.
3. Organisationen oder Einzelpersonen, die dem Verein beitreten möchten, müssen ein Anmeldeformular ausfüllen. Organisationen sind verpflichtet, Informationen über ihre Organisation, Status, Mitgliedschaft und Aktivitäten anzugeben, während Personen verpflichtet sind, Informationen über ihre Tätigkeit anzugeben. Bestehende Mitglieder können angehalten werden, zusätzliche Informationen zu liefern, wenn ihre Anmeldeunterlagen unvollständig sind.
  4. Der/die Geschäftsführer/in, oder eine andere vom Vorstand bestimmte Person, überprüft die Anmeldungen, um zu bestimmen, ob die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt werden, einschließlich einer Tätigkeit in einem mit Korruptionsbekämpfung verbundenen Themengebiet, sowie der Unterstützung des Leitbilds, der Zwecke und der Werte des Vereins.
  5. Anmeldungen, die die erste Überprüfung durchlaufen haben, werden dem Vorstand übermittelt, welches innerhalb von zwei Wochen dazu Stellungnahmen abgeben kann. Wenn im Zeitraum von zwei Wochen zwei oder mehr Mitglieder des Vorstands gegen den Antragsteller Einspruch erheben, so soll die Sache im Vorstand diskutiert werden.
  6. Der Vorstand entscheidet über die Annahme oder Ablehnung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

## **§ 6. Aussetzen und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können den Verein jederzeit verlassen, indem sie den/die Geschäftsführer/in und den Vorstand schriftlich über ihre Entscheidung informieren.
2. Die Mitgliedschaft erlischt im Todesfall (bei Einzelpersonen) oder wenn eine Mitgliedsorganisation aufgelöst wird oder ihre Tätigkeit einstellt.
3. Ein Mitglied kann durch eine mit Zwei-Drittel-Mehrheit getroffene Entscheidung des Vorstands aufgrund eines Mangels an Respekt gegenüber den Prinzipien des Vereins suspendiert oder ausgeschlossen werden, nachdem das Mitglied in einem ordentlichen Verfahren über den Antrag einer Suspendierung oder eines Ausschlusses informiert wurde und ihm die Möglichkeit eingeräumt wurde, gegenüber dem Vorstand darzulegen, weshalb ein solcher Ausschluss nicht gerechtfertigt ist. Der Vorstand kann eine vorübergehende Aussetzung der Mitgliedschaft bis zur Anhörung und Entscheidung über den Fall eines Mitgliedes beschließen; bis eine Entscheidung getroffen ist gilt ein derart suspendiertes Mitglied nicht als vollberechtigt.
4. Ordentliche Mitglieder können auf Entscheidung des Vorstands suspendiert werden, wenn sie nicht ihren Verpflichtungen gemäß § 7.2 nachkommen, und gelten in Folge nicht als vollberechtigte Mitglieder. Suspendierte Mitglieder haben 12 Monate Zeit, um fehlende Jahresberichte nachzureichen; danach kann die Mitgliedschaft durch

Entscheidung des CCC beendet werden, wenn die Jahresberichte nicht eingereicht wurden – es sei denn, es kann dafür ein guter Grund angegeben werden.

### **§ 7. Aufgaben und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder sind verpflichtet, die im Leitspruch des Vereins festgeschriebenen Prinzipien bei allen vereinsbezogenen Aktivitäten zu wahren und die von Vereinsorganen getroffenen Entscheidungen zu respektieren.
2. Mitglieder sind auch verpflichtet, einer einfachen Vorlage folgend, jährlich über ihre Anti-Korruptions-Aktivitäten zu berichten.
3. Ordentliche Mitglieder genießen in § 5 definierte Stimmrechte. Sie sind auch berechtigt, vor wichtigen grundsätzlichen Entscheidungen des Vereins angehört und mit Informationen über die Arbeit des Vorstands und des/der Geschäftsführer/in sowie des Vienna Hub versorgt zu werden. Entscheidungen der Mitglieder sollen in der Regel im Konsens getroffen werden, außer es wird auf Antrag von fünf oder mehr Mitgliedern eine Abstimmung zu einem Thema abgehalten.
4. Mitglieder werden ermutigt, zu Entwicklung und Umsetzung von Strategien, Aktivitäten und Kampagnen des Vereins beizutragen.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, eine Kopie der Statuten vom Vorstand zu verlangen.
6. Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann der Vorstand auffordern, eine Generalversammlung einzuberufen.
7. Die Mitglieder sind bei der Generalversammlung vom Vorstand über die Aktivitäten des Vereins und seine Finanzen zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Offenlegung solcher Informationen unter Angabe von Gründen fordert, hat der Vorstand diese Informationen innerhalb von vier Wochen herauszugeben.
8. Die Mitglieder werden vom Vorstand über den geprüften Jahresabschluss informiert. Wenn dies bei einer Generalversammlung erfolgt, sollen die Rechnungsprüfer darin involviert sein.

### **§ 8. Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung tritt mindestens einmal alle zwei Jahre zusammen, wobei der Vorstand und der/die Geschäftsführer/in der Versammlung in geeignetem Detail Bericht erstatten und Mitglieder Themen von gemeinsamem Interesse zur Sprache bringen können. Die Generalversammlung findet, so weit möglich, rund um die Konferenz der Vertragsstaaten („Conference of States Parties – COSP“) statt.
2. Eine besondere Generalversammlung findet innerhalb von drei Monaten statt
  - 2.1. auf Antrag des Vorstands oder der regulären Generalversammlung;
  - 2.2. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder;
  - 2.3. auf Verlangen des Rechnungsprüfers;
  - 2.4. auf Beschluss eines gerichtlich angeordneten Treuhänders.

3. Generalversammlungen können physisch oder virtuell abgehalten werden. Bei physisch abgehaltenen Treffen sind Mitglieder für die Kosten ihrer Teilnahme selbst verantwortlich, es sei denn, der Verein ist in der Lage Mittel für die Teilnahme zu sammeln. Virtuelle Versammlungen können ein Online-Forum beinhalten, in dem über einen Zeitraum von Tagen Informationen und Vorschläge veröffentlicht werden und Entscheidungen mittels elektronischer Stimmabgabe getroffen werden.
4. Der Vorstand hat Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung der Generalversammlungen in Absprache mit den Mitgliedern festzulegen und die Mitglieder über diese Details zumindest 30 Tage vor dem Sitzungstermin zu informieren, wenn die Versammlung virtuell stattfindet, oder 60 Tage, wenn die Versammlung physisch stattfindet.
5. Ein Mitglied, das einen Punkt auf die Tagesordnung der Generalversammlung setzen möchte, muss dies dem Vorstand über dessen Vorsitzende(n) oder dem/der Geschäftsführer/in spätestens 14 Tage vor der Versammlung mitteilen. Der Vorstand entscheidet darüber, ob der vorgeschlagene Tagesordnungspunkt aufgenommen wird, wobei zeitliche Einschränkungen, Relevanz und die Förderung der Teilnahme aller Mitglieder an der Generalversammlung berücksichtigt werden.
6. Der Vorsitzende des Vorstands soll bei der Generalversammlung den Vorsitz übernehmen, es sei denn, er/sie ist nicht in der Lage, dies zu tun, in welchem Fall der Vorstand eine(n) Vorsitzende(n) unter seinen Mitgliedern auswählt.

### **§ 9. Aufgaben der Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung, an der alle außerordentlichen und ordentlichen Mitglieder teilnehmen können, hat folgende Aufgaben:
  - 1.1. Beschluss eines vorläufigen Budgets;
  - 1.2. Annahme und Genehmigung des jüngsten Finanzberichtes und der geprüften Jahresabschlüsse;
  - 1.3. Wahl der Mitglieder des Vorstands;
  - 1.4. Wahl der Rechnungsprüfer;
  - 1.5. Zustimmung zu einem Vertrag zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
  - 1.6. Entscheidung über etwaige Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
  - 1.7. Entlastung des Vorstands;
  - 1.8. Annahme von Änderungen der Statuten, vorbehaltlich § 14 Abs. 10;
  - 1.9. Freiwillige Auflösung des Vereins;
  - 1.10. Erörterung und Annahme sonstiger Tagesordnungspunkte.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
3. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung (inklusive der genannten Punkte 1.1. bis 1.9.) erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.



### **§ 10. Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand (als „Coordination Committee“ bezeichnet – siehe §12ff), die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.
2. Ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin wird (gem. § 15) für die administrative Unterstützung des Vorstands bestellt und um das Tagesgeschäft zu führen.

### **§ 11. Offizieller Beschluss**

1. Um gültig zu sein, müssen alle offiziellen Dokumente des Vereins von zwei der folgenden Personen unterzeichnet werden: dem/der Vorsitzenden des Vorstands, einem Vize-Vorsitzenden des Vorstands, dem Mitglied des Vorstands, das zum/zur Schriftführer/in ernannt wurde, und dem/der Geschäftsführer/in, falls bestellt. Details können in einer Geschäftsordnung nach §14 Abs. 11 festgelegt werden.
2. Offizielle Dokumente sind alle Dokumente, die den Verein rechtlich binden, eine Aktivität auszuführen und/oder die sich auf eine finanzielle Vereinbarung mit Geldgebern beziehen.

### **§ 12. Zusammensetzung des Vorstands**

1. Der Vorstand setzt sich aus zwölf Mitgliedern zusammen. Sechs der Sitze im Vorstand werden an Vertreter von Mitgliedsorganisationen auf regionaler Basis vergeben, mit je einem Sitz für
  - 1.1. Afrika südlich der Sahara;
  - 1.2. Naher Osten und Nordafrika;
  - 1.3. Ost-Asien, Zentralasien und Pazifik;
  - 1.4. Südasien;
  - 1.5. Europa;
  - 1.6. Nord- und Südamerika.
2. Zwei zusätzliche Sitze werden an Vertreter von Mitgliedsorganisationen auf regionaler Ebene vergeben – an die zwei Regionen mit der größten Anzahl an Mitgliedern im Verein, welche zu einem ausreichenden Zeitpunkt vor der Wahl ermittelt werden.
3. Wenn es keine Kandidaten aus einer bestimmten Region für einen Sitz gibt, so können sich Vertreter von Mitgliedsorganisationen aus anderen Regionen für diesen Sitz bewerben.
4. Zwei Sitze im Vorstand werden Vertretern der Internationalen Mitgliedsorganisationen zugewiesen.
5. Ein Sitz im Vorstand wird einem Einzelmitglied zugewiesen.
6. Ein Sitz im Vorstand wird einem Ehrenmitglied des Vereins zugewiesen. Das Mitglied, das zuvor das Sekretariat durch einen ständigen Sitz im Vorstand vertreten hat, erfüllt diese Rolle bis zum Ende der im Vereinsregister eingetragenen Vertretungszeit. Erst danach kann dieser Sitz einem Ehrenmitglied zugewiesen werden.
7. Nicht mehr als drei Vertreter mit voller, formaler Zugehörigkeit zu ein und der selben Organisation (d.h. aus den Reihen der Haupt-Organisation und ihrer lokalen Partnerorganisationen) können im Vorstand zur gleichen Zeit vertreten sein.
8. Der Vorstand wird auch als „Coordination Committee“ bezeichnet.

### **§ 13. Wahl des Vorstands**

1. Mitglieder des Vorstands werden für zwei Jahre gewählt. Mitglieder können höchstens für zwei aufeinander folgende Amtszeiten in den Vorstand gewählt werden, woraufhin sie mindestens ein Jahr aussetzen müssen, bevor sie erneut kandidieren können.
2. Die Wahlen finden jährlich mittels elektronischer Briefwahl statt. Bei jeder Wahl soll etwa die Hälfte der Mitglieder des Vorstands zur Wahl stehen.
3. Wahlverfahren werden vom Vorstand entwickelt, wobei diese Aufgabe an eine/n Geschäftsführer delegiert werden kann, und von den Mitgliedern genehmigt. Der/Die Geschäftsführer/in kann auch mit der Organisation der Wahl betraut werden.
4. Der/die Vorsitzende des Vorstands wird von den Mitgliedern des Vorstands aus ihrer Mitte gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig, jedoch dürfen zwei aufeinander folgende, zweijährige Amtszeiten nicht überschritten werden. Das Committee kann auch bis zu zwei Vize-Vorsitzende wählen, und nach Bedarf auch andere Leitungspositionen bestimmen.
5. Nach erfolgter Eintragung des Vereins werden die Mitglieder des Vorstands und seine Organträger die Amtsperioden erfüllen, für die sie vor der Registrierung gewählt wurden.

### **§ 14 Der Vorstand**

1. Der Vorstand ist das inhaltliche Entscheidungs- und Steuerungsgremium des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören:
  - 1.1. Vorgeben der inhaltlichen Richtung, Koordinierung und Aufsicht über die Arbeit des/der Geschäftsführers/in sowie des von ihm/ihr geleiteten Vienna Hub;
  - 1.2. Aufsicht über die Entwicklung und Umsetzung des Vereinsstrategie;
  - 1.3. Unterstützung der Tätigkeiten und Projekte des Vereins, sowie Unterstützung bei der Identifikation von Finanzierungsmöglichkeiten;
  - 1.4. Kommunikation der Positionen des Vereins gegenüber einer breiten Öffentlichkeit;
  - 1.5. Einigung über den Ort und die Tagesordnung von Generalversammlungen;
  - 1.6. Sicherstellen, dass Aussendungen zeitnah und effektiv in Umlauf gebracht werden;
  - 1.7. Unterstützung der Organisation dabei, ihren Mitgliedern Hilfestellung zu bieten, inklusive Beistand für Mitglieder, die aufgrund ihrer Antikorruptions-Tätigkeit attackiert werden.
  - 1.8. Die Beschlüsse des Vorstands werden nach Möglichkeit im Konsens getroffen, wobei ein Mitglied des Vorstands eine Abstimmung zu jeglichem Thema beantragen kann, die mit einer einfachen Mehrheit entschieden werden kann, sofern es in den Statuten und in der von den Mitgliedern angenommenen Geschäftsordnung nicht anders vorgesehen ist.
2. Der Vorstand soll
  - 2.1. sicherstellen, dass Buchhaltungsmethoden etabliert werden, die den Bedürfnissen des Vereins genügen;
  - 2.2. sicherstellen, dass der Entwurf eines Jahresbudgets, ein Jahresabschluss und ein Prüfungsbericht erstellt werden;
  - 2.3. das Vermögen des Vereins verwalten;

- 2.4. Mitglieder mit Informationen über die Aktivitäten, die Finanzen und den geprüften Jahresabschluss des Vereins versorgen;
- 2.5. über die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheiden;
- 2.6. über die Ernennung bzw. Einstellung eines Geschäftsführers bzw. einer Geschäftsführerin entscheiden.
3. Bei Gefahr im Verzug für den Verein ist der/die Vorsitzende des Vorstands berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in der Regel in den Wirkungsbereich des Vorstands oder der Generalversammlung fallen, selbstständig zu handeln. Diese Beschlüsse bedürfen einer späteren Bestätigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Die Generalversammlung kann jederzeit vorzeitig ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands aus ihren Funktionen entlassen, geregelt durch spezifische Bedingungen und Verfahrensschritte, die von der Generalversammlung auf Empfehlung des Vorstandes beschlossen werden. Die Generalversammlung kann dann ein bzw. mehrere neue Mitglieder in den Vorstand wählen.
5. Mitglieder des Vorstands können ihren Rücktritt jederzeit schriftlich dem Vorstand mitteilen, oder im Falle eines Rücktritts des gesamten Vorstands, der Generalversammlung.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und ein Viertel der bestehenden Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Entscheidungen müssen schriftlich dokumentiert werden und können auch durch schriftliche Mitteilungen getroffen werden.
7. Falls ein Mitglied des Vorstands seine/ihre Rolle für eine längere Zeit nicht erfüllen kann, können der/die Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstands über einen Ersatz mit Mehrheitsbeschluss entscheiden. In Fällen, in denen ein solcher Ersatz für sechs Monate oder länger dienen müsste, wird eine spezielle Wahl für diesen Sitz abgehalten.
8. Im Falle, dass der Vorstand für einen langen Zeitraum handlungsunfähig ist, sind seine verbleibenden Mitglieder oder sonst die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen, um einen neuen Vorstand zu wählen.
9. Falls auch die Rechnungsprüfer nicht in der Lage sind zu handeln, und die Einberufung einer Generalversammlung durch ein Zehntel der Mitglieder nicht möglich ist, dann ist jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, verpflichtet, unverzüglich die Bestellung eines Treuhänders durch das zuständige Gericht zu beantragen, welcher unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen hat.
10. Der Vorstand kann allfällige Änderungen an den Statuten vornehmen, die die Behörde wünscht und die deren Inhalt nicht verändern.
11. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen, die im Rahmen der Statuten weitere Details zum Coordination Committee, dem/der Geschäftsführer/in und den Aufgaben des Vienna Hub regelt (insbesondere die Aufgabenverteilung, Mitbestimmungs- und Informationspflichten und Ressorts zwischen den einzelnen Mitgliedern des Vorstands, und zwischen Vorstand und Geschäftsführer/in).

## **§ 15. Geschäftsführer/in**

1. Der Vorstand kann eine natürliche Person als Geschäftsführer/in und damit als Organ des Vereins für eine Funktionsperiode von drei Jahren bestellen und jederzeit absetzen, gemäß Bedingungen und Vorgehensweisen, die dafür speziell vom Vorstand festzulegen sind. Der/die Geschäftsführer/in kann nach außen unter der Bezeichnung „Vienna Hub Coordinator“ auftreten.
2. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin ist, parallel zum/r Vorsitzenden und Vize-Vorsitzenden des Vorstands, sowie dem/der Schriftführer/in des Vorstands zur Vertretung nach außen befugt.
3. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin ist im Innenverhältnis dem Vorstand unterstellt, handelt auf Weisung des Vorstands und ist diesem Informations- und Berichtspflichtig.
4. Der Geschäftsführer soll den Treffen des Vorstandes als nicht stimmberechtigter Sekretär beiwohnen, und dafür verantwortlich sein, Notizen der Treffen anzufertigen, darunter die Tagesordnung, die in Konsultation mit dem/der Vorsitzenden bzw. Vize-Vorsitzenden des Vorstands erstellt wird, sowie ein Protokoll der Treffen zu entwerfen, dieses auszusenden, und zugleich auch alle Aufzeichnungen des Vorstands aufzubewahren.
5. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin hat im Innenverhältnis die Geschäftsordnung nach § 14 Abs. 11 zu befolgen und ist in deren Rahmen bevollmächtigt, die operativen Geschäfte des Vereins zu führen und ihn rechtsgeschäftlich zu vertreten. Der Vorstand kann darin weitere Pflichten und Rechte des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin im Rahmen der Statuten regeln, wie insbesondere Zustimmungsregelungen zu bestimmten Rechtsgeschäften.
6. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin leitet das Wiener Büro des Vereins („Vienna Hub“) sowie weitere Mitarbeiter/innen und Berater/innen, soweit durch die Geschäftsordnung beschrieben. Die Aufgaben des Vienna Hub beinhalten:
  - 6.1. Koordination der täglichen Aktivitäten des Vereins und das Sicherstellen der Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen und Rechenschaftspflichten;
  - 6.2. Kontakte mit Partnern und Interessengruppen, einschließlich dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC), im Namen des Vereins;
  - 6.3. Erstellung und Verbreitung von internen und externen Kommunikationsmaterialien des Vereins (etwa Website, Newsletter, Broschüren und Aussendungen);
  - 6.4. Unterstützung des Vorstands und der Mitglieder, etwa durch das Entwickeln von Entwürfen für Positionspapiere, Stellungnahmen und andere Dokumente;
  - 6.5. Identifikation und Entwicklung von Finanzierungsmöglichkeiten für den Verein, in Abstimmung mit dem Vorstand;
  - 6.6. Organisation der Wahlen zum Vorstand;
  - 6.7. Entwurf der Geschäftsordnung für den Vorstand, die Generalversammlung und Wahlen, zur Annahme durch die Mitglieder;
  - 6.8. Erstellung eines Jahresberichts über die Tätigkeit des Vereins und des Vienna Hub. Dieser Bericht sollte in der Regel bis Ende Mai des Folgejahres vorbereitet werden;

- 6.9. Die Umsetzung bzw. Unterstützung der Umsetzung von Projekten und in §2 beschriebenen Aktivitäten, die dem Vereinszweck dienen;
- 6.10. Weitere Aufgaben um die Ziele des Vereins umzusetzen, die mit dem Vorstand und/oder den Mitgliedern vereinbart werden, abhängig von den verfügbaren finanziellen Mitteln.

#### **§ 16. Arbeitssprache**

1. Die Arbeitssprache des Vereins ist Englisch. Soweit möglich, und vorbehaltlich ausreichender finanzieller Mittel, werden Dokumente auf Deutsch, Französisch, Spanisch, Arabisch und andere Sprachen übersetzt werden.

#### **§ 17. Haftung**

1. Der Verein haftet mit seinem Vermögen für Verbindlichkeiten. Die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführer haften nicht mit ihrem Privatvermögen für die Verbindlichkeiten des Vereins.

#### **§ 18. Rechnungsprüfer**

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören – mit Ausnahme der Generalversammlung – dessen Tätigkeit ihrer Kontrolle unterliegt.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung und des Jahresabschlusses des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand bzw. der/die Geschäftsführer/in haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
4. Die Funktion eines Rechnungsprüfers erlischt durch seinen/ihren Tod, Rücktritt, Vertragsende, oder Enthebung durch die Generalversammlung.

#### **§ 19. Schlichtungsstelle**

1. Die Schlichtungsstelle wird zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Die Schlichtungsstelle setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird gebildet, indem eine Streitpartei dem Vorstand die Streitigkeit mitteilt und ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Binnen 7 Tagen fordert der Vorstand die andere Streitpartei auf, innerhalb von 14 Tagen ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft zu machen. Binnen weiterer 7 Tage nach Benennung des

zweiten Mitgliedes der Schlichtungsstelle werden beide Schiedsrichter vom Vorstand unterrichtet und wählen innerhalb von 14 Tage ein drittes Mitglied zum/zur Vorsitzenden der Schlichtungsstelle. Sollte kein Konsens über den dritten Schiedsrichter zustande kommen, so nominiert jeder Schiedsrichter einen Kandidaten und es entscheidet das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit, nachdem man beide Seiten unter Anwesenheit aller seiner Mitglieder gehört hat. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **§ 20. Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen, mit einem Konsensquorum von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, entschieden werden.
2. Wenn der Verein noch Vermögenswerte hält, hat dieselbe Generalversammlung über die Liquidation zu entscheiden. Insbesondere hat die Generalversammlung einen Verwalter zu bestellen und über die Organisation zu entscheiden, an die dem Verein verbleibende Vermögenswerte übertragen werden, nachdem die Verbindlichkeiten des Vereins abgedeckt wurden.

#### **§ 21. Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung**

1. Bei Auflösung des Vereins, behördlicher Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks, ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

*Beschlossene Änderungen: 30. Jänner 2019;  
Nachbesserungen auf Verlangen des Vereinsreferats der Landespolizeidirektion Wien,  
beschlossen am 23. April sowie am 30. April 2019*